

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 014/2018
Informationsvorlage		
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒
Wermelskirchen, Heike	nicht öffentlich	☐
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Integrationsrat	7	01.02.2018
Flüchtlinge in Mettmann hier: Sachstandsbericht		
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>Anmerkung der Stadtkämmerin:</u>		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima ☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen		

Verwaltungserläuterung:

Der aktuelle Sachstand im Bereich *Flüchtlinge* stellt sich wie folgt dar:

1. Allgemeines

Anzahl der Bewohner in den Unterkünften Januar 2017 bis Dezember 2017

(Status: Asylantragsteller, Geduldete sowie Wiederaufnahmen):

Januar 2017	490 Personen
Februar 2017	455 Personen
März 2017	422 Personen
April 2017	390 Personen
Mai 2017	377 Personen
Juni 2017	355 Personen
Juli 2017	341 Personen
August 2017	331 Personen
September 2017	328 Personen
Oktober 2017	330 Personen
November 2017	324 Personen
Dezember 2017	322 Personen (Stand 02.01.2018)

Es gab in den Monaten Januar 2017 – Dezember 2017 freiwillige Ausreisen, Abschiebungen oder Personen unbekannten Aufenthaltes, welche aus diesem Grund von Amts wegen abgemeldet wurden:

Januar 2017	11 Personen
Februar 2017	6 Personen
März 2017	10 Personen
April 2017	2 Personen
Mai 2017	1 Personen
Juni 2017	8 Personen
Juli 2017	2 Personen
August 2017	11 Personen
September 2017	1 Person
Oktober 2017	5 Personen
November 2017	2 Personen
Dezember 2017	0 Personen (Stand 02.01.2018)

Zurzeit besteht seitens der Zuweisungsquote nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (= die Zuweisungen, für die auch grundsätzlich die Erstattungspauschale des Landes gezahlt wird) keine weitere Aufnahmeverpflichtung, da die aktuelle Erfüllungsquote über 100% liegt.

Tendenziell ist jedoch mittelfristig nicht auszuschließen, dass die Aufnahmequote auf unter 100% sinkt, da immer mehr bisher angerechnete Geduldete aus der Datenbasis herausfallen und somit irgendwann wieder Zuweisungen auch aus diesem Bereich erfolgen werden.

Im Oktober 2017 hat sich trotz keinerlei Zuweisung die Zahl der untergebrachten Personen geringfügig erhöht, da Personen mit ehemals unbekanntem Aufenthalt erneut aufgenommen wurden.

2. Residenzpflicht

Die Zuweisungsquote nach der Wohnsitzregelungsverordnung ist bei weitem noch nicht zu 100% erfüllt, so dass die Stadt Mettmann nach heutigem Sachstand weitere 86 Personen aufzunehmen hat.

Im August 2017 sind bereits 40 Personen der Stadt Mettmann zugewiesen worden. Diese sind alles anerkannte Flüchtlinge, müssen jedoch für drei Jahre im Stadtgebiet Mettmann ihren Wohnsitz nehmen (= Residenzpflicht).

Sie haben die Möglichkeit, auf dem freien Wohnungsmarkt (in Mettmann) entsprechende Wohnungen zu finden, deren laufende Kosten auch im Rahmen der Angemessenheitsobergrenzen vom Jobcenter übernommen werden. Gleichwohl: Die Verfügbarkeit solcher Wohnungen in Mettmann ist vergleichsweise gering.

Im Dezember 2017 wurden weitere 29 Personen zugewiesen. 28 Personen haben ihre Anerkennung in der Erstaufnahmeeinrichtung erhalten und sie werden demnach direkt Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II erhalten. Eine Person wurde im Familienverband als Zuweisung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz zugewiesen.

Demnach ergeben sich folgend aktualisierte Sachstände bzgl. der Personen, die sich gemäß des ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus eine eigene Wohnung suchen könnten (= Personen mit Anspruch auf Sozialgesetzbuch II-Leistungen), mangels qualifizierten Angebots aber weiterhin in den Unterkünften wohnen müssen.

Dieses wird sich weder auf kürzerer Sicht noch mittelfristig aufgrund der fehlenden Wohnungen, die nach den leistungsrechtlichen Vorschriften als angemessen gelten, ändern.

Januar 2017	68 Personen + Familienzuzug	15 Personen
Februar 2017	84 Personen + Familienzuzug	5 Personen
März 2017	107 Personen + Familienzuzug	5 Personen
April 2017	149 Personen + Familienzuzug	5 Personen
Mai 2017	156 Personen + Familienzuzug	5 Personen
Juni 2017	166 Personen + Familienzuzug	5 Personen
Juli 2017	174 Personen + Familienzuzug	5 Personen
August 2017	188 Personen + Familienzuzug	5 Personen
September 2017	212 Personen + Familienzuzug	5 Personen
Oktober 2017	198 Personen + Familienzuzug	5 Personen
November 2017	199 Personen + Familienzuzug	5 Personen
Dezember 2017	225 Personen + Familienzuzug	5 Personen (Stand 02.01.2018)

Viele ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger Mettmanns, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der freien Träger, die Flüchtlingskoordinatorin der Stadt Mettmann sowie die Mitarbeiter des Sachgebietes Unterkünfte versuchen, Hilfestellungen bei der Suche nach angemessenem Wohnraum zu geben, gleichwohl: die Marktlage ist und bleibt schwierig.

Es sollte aber weiterhin ausdrücklich festgehalten werden:

Ohne das ehrenamtliche Engagement in Mettmann hätten einige Flüchtlinge/ Flüchtlingsfamilien nicht so zeitnah in eigenen Wohnraum vermittelt werden können!

Zur Unterbringung von Familien wird weiterhin Sammelwohnraum (= zentraler Unterkunftswohnraum) benötigt, da in der Abteilung die entsprechenden Betreuungs- bzw. Versorgungsressourcen (Hausmeisterdienste) bezüglich vieler auf dem Stadtgebiet verteilter Wohnungen nicht vorhanden sind.

3. Familienzusammenführungen

Zurzeit erhalten von der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung lediglich Personen ein Visum im Ausland, wenn sie Angehörige von Personen sind, welche asylberechtigt sind oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erhalten haben.

Bei subsidiären Schutzberechtigten ist ein Familienzuzug (Visaerteilung) bis zum 16.03.2018 gemäß § 104 Abs. 13 AufenthG ausgesetzt. Ob eine Verlängerung der Aussetzung des Familienzuzuges seitens der neuen Bundesregierung kommen wird, bleibt abzuwarten.

Ebenso ist unklar, ob nicht neben dem Zeitpunkt auch die materiell-rechtlichen Rahmenbedingungen verändert werden.

Es konnte beobachtet werden, dass die Zuerkennung als Asylberechtigter oder der Flüchtlingseigenschaft stagniert, und somit auch die Unterbringungsnotwendigkeit von Angehörigen im Rahmen des Familienzuzuges nicht weiter angestiegen ist.

Im Rahmen des Familiennachzuges können nur Verwandte in gerader Linie nachgeholt werden.

Die Zahl der Familienzusammenführungen ist schwierig prognostizierbar. Da im Fall der Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Haushaltsvorstand nicht sofort eine geeignete Wohnung gefunden werden kann, muss die komplette Familie, die entsprechend noch keinen Aufenthaltstitel hat, im Zuge einer Familienzusammenführung in einer städtischen Unterkunft bzw. einer durch die Stadt angemieteten Wohnung untergebracht werden.

Auch eine Anfrage bei der Ausländerbehörde konnte keine deutliche Verbesserung der Informationslage erbringen.

Aktuell hat sich eine weitere parallele Schiene von möglichen Unterbringungserfordernissen ergeben:

Kreisweit kommt es vermehrt zu folgenden Fallgestaltungen:

Eine Familie aus einem Krisengebiet (Syrien, Irak, Eritrea etc.) ist in einen sicheren Drittstaat (Türkei, Jordanien, Griechenland etc.) geflüchtet. Eines der minderjährigen Kinder - meist 16-17 Jahre alt, seltener auch deutlich jünger - reist alleine nach Deutschland ein und stellt einen Asylantrag. Die Unterbringung erfolgt in einem Heim, einer Unterkunft oder bei Verwandten. Der Asylantrag führt zur positiven Anerkennung als Flüchtling.

In Folge der Anerkennung stellt die Restfamilie in dem sicheren Drittstaat bei einer deutschen Auslandsvertretung Visaanträge zur Familienzusammenführung zu dem minderjährigen Flüchtlingskind. Dabei handelt es sich i.d.R. um die Eltern sowie um minderjährige und/oder volljährige Geschwister. In der Regel befindet sich die Familie dort in einem Flüchtlingslager ohne Bleibeperspektive.

Die Eltern des anerkannten Kindes haben, sofern sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält, bis zum Eintritt der Volljährigkeit des Kindes - auch ohne

Sicherung des Lebensunterhaltes und Wohnraum - einen Rechtsanspruch auf Einreise und Aufenthalt zu ihrem minderjährigen Kind (§ 36 Abs. 1 AufenthG). Mit Eintritt der Volljährigkeit erlischt der Rechtsanspruch und es kommt, sofern die Eltern nicht selbst inzwischen einen Asylantrag gestellt und eine Anerkennung erhalten haben, ggf. ein humanitärer Aufenthaltstitel in Betracht.

Inwieweit sich dieses weitere zu berücksichtigende Prognosedetail tatsächlich auf die Zuweisungen auswirkt, bleibt abzuwarten.

Familiennachzug bei minderjährigen Flüchtlingen („UMAs“)

In den Medien wurde recht breit bzgl. des Falles einer syrischen Familie informiert, die eine Familienzusammenführung mit ihrem 16jährigen Sohn, der bereits in Deutschland über einen subsidiären Schutz-Status verfügte, auf dem Klageweg einforderte (und erhielt).

Das Gericht (Verwaltungsgericht Berlin) sah entgegen der Auffassung des Auswärtigen Amtes einen Härtefall nach § 22 AufenthG begründet.

Ob diese Auslegung des § 22 AufenthG eines einzelnen Verwaltungsgerichtes sich massiv auf weitere Familiennachzüge auswirkt bzw. inwieweit sich der dort verhandelte Fall auf vergleichbare Rahmenbedingungen bei ggf. in Mettmann anwendbaren Fallkonstellationen auswirkt, kann derzeit noch nicht abschließend bewertet werden.

4. Aktuelle Belegungssachstände und Prognose

Turnhallen:

Die Turnhallen in Mettmann sind nicht mehr belegt. Eine Belegung dieser Behelfsunterkünfte soll auch künftig –wenn irgend möglich– vermieden werden.

Unterkunft Seibelstraße:

Die Belegung der Unterkunft Seibelstraße erfolgt aktuell ausschließlich durch allein reisende junge Männer.

Zurzeit stehen wieder Belegungskapazitäten in der Unterkunft zur Verfügung.

Wach-/Betreuungsdienst für die Seibelstraße:

Weiterhin wird die Betreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.45 Uhr (montags bis freitags/außerhalb von Feiertagen) durch einen städtischen Hausmeister, außerhalb dieser Zeiten durch ein Unternehmen sichergestellt.

Bereits jetzt werden die Mitarbeiter des Aufsichtsdienstes recht häufig Streit schlichtend und ausgleichend tätig, so dass sie zu einem erträglicheren Miteinander in der Unterkunft nachhaltig beitragen.

Der dort grundsätzlich eingesetzte Hausmeister spricht fließend Arabisch, so dass gute Hilfestellungen bei den Dingen des täglichen Lebens gegeben werden können.

Auch die meisten Mitarbeiter des Aufsichtsdienstes sprechen die meisten der mehrheitlich gesprochenen Sprachen in der Unterkunft (arabisch, russisch, türkisch, kurdisch, englisch usw.).

Eine Übergabe zwischen Hausmeister und der Betreuungsfirma findet regelmäßig mit einem kurzen Austausch bzgl. der wichtigsten Vorfälle statt. Zusätzlich wird ein Wachbuch geführt.

Die Erfahrungen mit dem Aufsichtsdienst sind als sehr gut zu bezeichnen.

Die Brandmeldeanlage ist mittlerweile auf die Feuerwehr aufgeschaltet, die Erfahrungen mit der neuen Betriebssituation muss man abwarten.

Unterkunft Kleberstraße:

In der Kleberstraße bestehen zum Recherchezeitpunkt noch Unterbringungsmöglichkeiten.

Unterkunft Talstraße:

Die Unterkunft Talstraße 24/26 ist auf Grund einer vertraglichen Bindung nur für die Unterbringung von Flüchtlingen nutzbar, die Unterbringung von obdachlosen Personen ist vertraglich ausgeschlossen.

In der Talstraße 24 stehen zum Recherchezeitpunkt wieder anteilige Kapazitäten zur Verfügung.

Die Talstraße 26 ist zum Recherchezeitpunkt annähernd belegt. Es bestehen nur wenige Reserven. Dort ist zu berücksichtigen, dass die Unterbringung von Familien erfolgt ist, die regelmäßig nur eingeschränkt so ohne weiteres in anderen Räumlichkeiten untergebracht werden können.

Unterkunft Danziger Str. 4-10:

In der Danziger Str. 4–10 stehen zum Recherchezeitpunkt noch Kapazitäten zur Verfügung, welche jedoch auch für Familien, die obdachlos geworden sind, vorgehalten werden müssen.

Insbesondere der Anstieg der Fallzahlen von Wohnungsräumungen zwingt dazu, einen quantitativ stabilen Anteil an Wohnmöglichkeiten weiterhin separat für Unterbringungsfälle „Obdachlosigkeit“ frei zu halten.

Unterkunft Hasseler Straße 99a:

Die Unterkunft kann mittlerweile uneingeschränkt belegt werden.

In der 3. Septemberwoche sind die ersten Familien in die Unterkunft eingezogen. Mittlerweile ist die Unterkunft zur Hälfte belegt.

Weitere Einzüge werden in den nächsten Wochen erfolgen.

Die Verwaltung wird in der Sitzung mündlich zum aktuellen Sachstand berichten.

Unterbringungen in Privatwohnungen:

Aktuell sind in 28 Privatwohnungen (= Wohnungen, die von der Stadt angemietet wurden und in denen Flüchtlinge untergebracht sind) rund 130 Personen untergebracht.

Die Wirtschaftlichkeit einer Anmietung wird bei jedem Angebot u.a. durch eine gemeinschaftliche Besichtigung des angebotenen Objektes durch die technischen und kaufmännischen Organisationseinheiten und das Sachgebiet Unterkünfte geprüft.

Weitere Planungen zur Gewinnung ergänzenden Wohnraums

Weiterhin werden regelmäßig Alternativen der Wohnraumgewinnung geplant.

Es sind seitens der zuständigen Organisationseinheiten in der Stadtverwaltung viele Umsetzungsalternativen durchgeprüft worden.

Wie regelmäßig in den vorangegangenen Vorlagen erläutert, kann in Mettmann eine Unterbringungssituation in privat angemieteten Wohnungen nicht **vollständig** umgesetzt werden.

Unterkunftssituation Obdachlose

Die angespannte Belegung bei den Bewohnern der Hammerstraße konnte nur kurzfristig entzerrt werden. Weiterhin erfordert der tägliche Betrieb mit Bewohnern mit verschiedenen gesundheitlichen/psychischen Limitierungen regelmäßige Betreuung, Kontrolle und die

tägliche Bereitschaft, durch steuernde Maßnahmen den „Betriebsfrieden“ aufrecht zu erhalten.

Im Gebäude Hammerstraße ist weiterhin die „Notfalletage“ für evtl. nächtliche Unterbringungen vorhanden. Die Wohnung mit drei Zimmern (plus KüDiBad) ist mit einer Bevorratung von Lebensmitteln, Körperpflegeartikel usw. ausgestattet, um Familien auch dann angemessen unterzubringen (bis zum nächsten Arbeitstag), wenn keinerlei Einkaufsmöglichkeiten mehr bestehen (ist bereits mehrfach vorgekommen).

5. Ausblick

Wegen der noch bestehenden Zuweisungsnotwendigkeiten aus der Wohnsitzregelungsverordnung, den quantitativ (aktuell) nicht prognostizierbaren Zugängen ausweislich der Familienzusammenführungen sowie den generellen Unwägbarkeiten aus dem Bereich Obdachlosenunterbringungen besteht weiterhin keinerlei Anlass, die Situation in den Unterkünften entspannt zu sehen.

Zudem erscheint die Situation auf dem freien Wohnungsmarkt in Mettmann weiterhin so angespannt, dass sich fühlbare Entlastungspotenziale mindestens in den nächsten Monaten nicht ergeben werden.

Es besteht weiterhin die Verpflichtung, in kurzfristigen Abständen bestehende Planungen und Prognosen zu evaluieren, kreativ Reserven auszubauen und trotzdem die berechtigten Belange der Menschen in den Unterkünften zu berücksichtigen.